

Basel, 29. Juni 2016

**Strafanzeige wegen öffentlicher rassistischer Diskriminierung Art. 261bis StGB
Sitzung des „Grosser Gemeinderat“ der Gemeinde Lyss vom 27.06.2016
Votum von Herrn Gemeinderat Jürg Michel betreffend die «Zigeuner»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Pressebericht von heute (Beilage 1) sagte Herr Gemeinderat Jürg Michel an dieser Sitzung: *«Wenn man die Zigeuner nicht vom Sehen her erkennt, dann spätestens mit der Nase.»*

Die fragliche Aussage wurde in Zusammenhang mit der gemeinderätlichen Debatte zum Traktandum 2016-595: *«Fahrende; Juni 2016; Areal rund um ehemals Erlebnispark "Kolibri", Lyss»* (Beilage 2) gemacht.

Es ist deshalb klar, dass es sich nicht um eine allgemein gehaltene «Stammtischrede» über eine nicht näher bestimmbare Personengruppe handelt. Die Aussage zielt auf die ethnische Gruppe von Jenischen, Sinti oder Roma, die sich als «Fahrende» auf diesem Gelände aufgehalten und damit Anlass für die politische Debatte gegeben haben.

Die Schweiz hat am 21. Oktober 1998 das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) ratifiziert. In seiner Botschaft vom 19. November 1997 an das Parlament (BBl 1998 1293, FF 1998 1033) hat der Bundesrat ausdrücklich festgehalten, dass die schweizerischen Fahrenden eine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens bilden.¹

Im deutschsprachigen Raum gilt der Begriff «Zigeuner» per se als veraltet und abwertend (siehe stellvertretend für viele Literatur dazu: Wikipedia: Zigeuner²). Ob alleine schon die Verwendung des Begriffs «Zigeuner» gegenüber einer bestimmten Gruppe, seien es sogenannte «Fahrende» oder genauer eine spezifische Gruppe von Jenischen, Sinti oder Roma, als diskriminierend im Sinne des Strafgesetzes gilt, ist im vorliegenden Fall eine Detailfrage. Die Datenbank der Eidg. Kommission gegen Rassismus listet bislang kein Präjudizurteil auf, in dem genau diese Frage geklärt wurde.³ In einem Fall, wo es um die «klischeehafte Werbezeitung eines Zirkus über Zigeuner» geht, wurde das Verfahren eingestellt, da der Text scherzhaft gemeint und keine Diskriminierung beabsichtigt gewesen sei.⁴ In einem andern Fall wurde aber der Angeschuldigte wegen der Verwendung des Begriffs «huere Kesselflicker» der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt.⁵ Das Gericht befand, dass der Angeklagte die Geschädigten mit seinen Äusserungen in einem Restaurant für jedermann hörbar und somit öffentlich durch Worte wegen ihrer Rasse resp. Ethnie (Zugehörigkeit zum Volk der Fahrenden) in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert habe.

Ob im vorliegenden Fall die Verwendung des Begriffs «Zigeuner» ebenso gewertet werden kann wie «huere Kesselflicker» scheint uns zumindest prüfenswert. Die Rede erfolgte nicht in angeheitertem Zustand im Restaurant sondern berechnend und gezielt im Rahmen der politischen Debatte. Es war das offensichtliche Ziel des Redners,

1 www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04266/index.html?lang=de

2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Zigeuner#Fazit>

3 <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d518.html>

4 <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d524/2000-056N.html?db=N&keyword2=24&p=1>

5 <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d524/2006-027N.html?db=N&keyword2=24&p=1>

die Anliegen der gemeinten «Fahrenden» herabzuwerten und Stimmung zu machen mit dem Ziel, dass die ausführenden Behörden härter durchgreifen gegen die Personengruppe.

Unabhängig davon, ob alleine schon die Verwendung des Begriffs «Zigeuner» zur Bezeichnung einer bestimmten, als «Fahrende» generell benachteiligte, aber durch das Minderheitenschutz-Abkommen genau deshalb auch unter besonderen behördlichen Schutz gestellte Personengruppe im vorliegenden Fall als strafbar gewertet würde, erhält der in der Presse zitierte Satz in seiner Gesamtheit eine zusätzliche und besonders schwer wiegende Dimension der Abwertung der Opfergruppe.

Zunächst geht der Redner davon aus, dass man im Allgemeinen «Zigeuner» doch schon vom Aussehen her erkenne. Es ist dabei offen, ob der Redner sich dabei auf gängige Clichévorstellungen über «bunte Zigeunerscharen», ihre Kleidung, die «bunten Wagen» bezieht oder in einer engeren rassistischen Sichtweise glaubt, Zigeuner anhand der «Physiognomie» oder anderer, längst als unwissenschaftlich erkannten «rassenkundlichen» Sichtweisen erkennen zu können.

Für den Fall, dass ein Zuhörer «die Zigeuner» nicht schon an ihrem Aussehen erkenne, bleibt die «Gewissheit», dass jedermann *«spätestens mit der Nase»* die «Zigeuner» erkennen werde. Der Redner stellt also gegenüber gesamte Gruppe der Jenischen, Sinti und Roma die Behauptung auf, dass sie angeblich *«stinken»*. Gestank kann man selten beweisen. Es ist auch individuell, was als Gestank wahrgenommen wird. Es gibt gewisse Gerüche, die verbreitet als Gestank wahrgenommen werden. Sie sind aber in der Regel flüchtig und schon nach kurzer Zeit kaum mehr nachweisbar. Es erstaunt deshalb nicht, dass schon in Ausgrenzungsmechanismen, wie sie im Kindergarten und der Schule angewendet werden, sehr oft behauptet wird, dass ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe «stinke».

Mit der Behauptung, dass «Zigeuner stinken» werden urmenschlichste Ängste und Verhaltensweisen angesprochen. Es wird implizit dazu aufgerufen, die «stinkenden» Menschen zu meiden, sie auszugrenzen. Die Behauptung, dass «Zigeuner stinken» ist somit eine verallgemeinernde und zutiefst rassistische Äusserung. Sie erfüllt geradezu beispielhaft sämtliche Elemente der bewussten Herabwürdigung einer bestimmten Menschengruppe.

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss hält fest: «Art. 38 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.»⁶ Die Traktandenliste der Sitzung vom 26.6.2016 ist ebenfalls öffentlich einsehbar.⁷ Es ist deshalb davon auszugehen, dass an dieser Sitzung neben den gewählten Parlamentarier_innen eine unbestimmte Zahl von Presseleuten und Zuschauer_innen anwesend sein können und anwesend sind. Überdies muss gerade einem Politiker auch jederzeit bewusst sein, dass seine Aussagen in öffentlichen Sitzungen über den Kreis der unmittelbar Anwesenden hinaus durch die Medien an ein grösseres Publikum verbreitet werden. In aller Regel ist die weitestmögliche Verbreitung seiner Aussage sogar erklärtes Ziel der politischen Rede zur Stärkung der eigenen politischen Meinung und zum Erlangen grösstmöglicher Unterstützung durch die Stimmbürger_innen. Tatsächlich wurde die Aussage ja in der gedruckten Ausgabe des Bieler Tagblatts (siehe Beilage 1) und zusätzlich durch die Newsnet-Gruppe (Berner Zeitung und weitere) im Internet an eine nicht bezifferbare und unbestimmte Öffentlichkeit weiter verbreitet.⁸

Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verein schäft qwant
Venanz Nobel, Vizepräsident

Beilagen

1. Ausdruck Artikel Bieler Tagblatt
2. Traktandenliste Grosser Gemeinderat Lyss 26.6.2016

6 http://www.lyss.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/Gemeindeordnung_ab20100101.pdf

7 <https://secure-lyss.format-webagentur.ch/de/politik/publikator/ggr/sitzung.php?gid=3a95ee-b2a5d74d98928c42f849a82980>

8 <http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/Fahrende-sorgen-fuer-Fragen-und-einen-verbalen-Fauxpas/story/24667166>